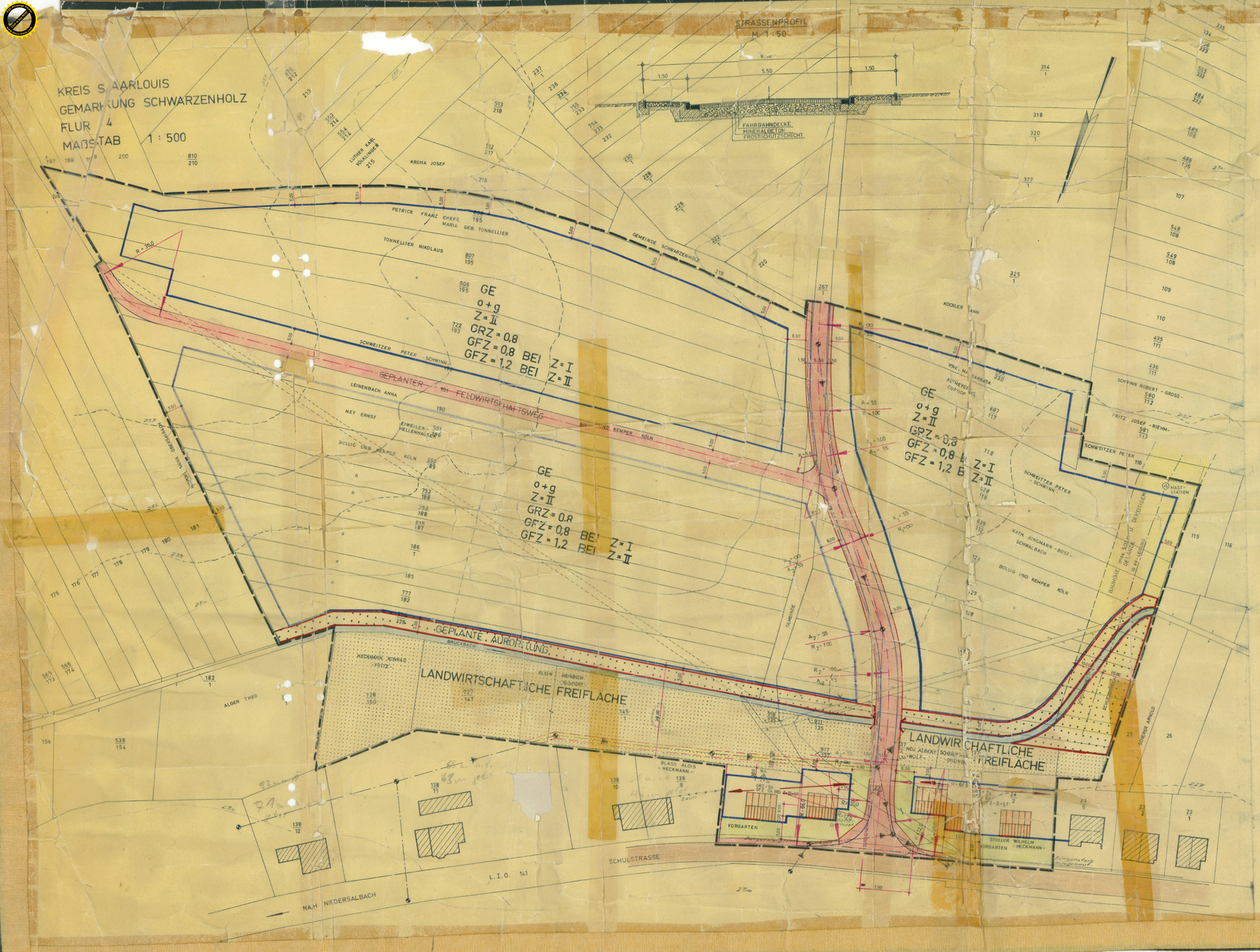

GEMEINDE SCHWARZENHOLZ

GEWERBEGEBIET

der Gemeinde

SCHWARZENHOLZ

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist (Innen den?) 3a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. JANUAR 1967 beschlossen, die Auserarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SCHWARZENHOLZ durch den Landrat – Kreisbauamt – Planungsstelle –.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Baugliedsgebiet — SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung — SIEHE ZEICHNUNG
2,1 Baugebiet — GEWERBEGEBIET
2,2,1 zulässige Anlagen — ✱ SIEHE § 8 (2) DER BAU NVO
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — ☐ SIEHE § 8 (3) DER BAU NVO
2,3 — SIEHE ZEICHNUNG — KLEINTIERSTALLE
2,4,1 zulässige Anlagen — ○ SIEHE § 4 (3) DER BAU NVO
2,4,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — KLEINTIERSTALLE
3. Mass der baulichen Nutzung — SIEHE ZEICHNUNG
3,1 Zahl der Vollgeschosse — SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl — SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl — SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl — ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen — ENTFÄLLT
4. Bauweise — SIEHE ZEICHNUNG, OFFENE UND GESCHLOSSENE BAUWEISE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der Baulichen Anlagen — SIEHE ZEICHNUNG RZW INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
7. Mindestmasse der Baugrundstücke — ~~SIEHE~~ ENTFÄLLT
8. Höchstlage der baulichen Anlagen (Masse von der Strassenmitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden) — NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihren Einfahrten auf die Baugrundstücke — INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — ENTFÄLLT
12. Überhangrecht für die Bebauung mit Fassilienhäuser vorgesehene Flächen — ENTFÄLLT
13. Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen, die erfahrungsgemäss häufigen Wechsel dieses und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bedingt sind — ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — SIEHE ZEICHNUNG
15. Verkehrsflächen — SIEHE ZEICHNUNG
16. Verkehrsflächen besonderer, verkehrsflächen sowie den Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen — SIEHE ZEICHNUNG
17. Versorgungsflächen — SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen — ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen — ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — ENTFÄLLT
21. Anlagen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — SIEHE ZEICHNUNG
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen — ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kohnsiedlungen oder für besondere Anlagen, wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind — ENTFÄLLT
26. Die zu erhaltenden Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung — SIEHE ZEICHNUNG GEPLANTE AUFFORSTUNG
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — DIE GEPLANTE AUFFORSTUNG IST MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — ENTFÄLLT

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 7 der letzten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Juli 1961 (BGBl. I, 1073).

ENTFÄLLT

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bäumen, Strauchpflanzungen gemäss § 9 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 7 der letzten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Juli 1961 (BGBl. I, 1073).

ENTFÄLLT

✱ ZULÄSSIG SIND NACH § 8 (2) DER BAU NVO
1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART LAGERHÄUSER LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN
2. GESCHÄFTS- BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
3. TANKSTELLEN

☐ AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN NACH § 8 (3) DER BAU NVO
1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BETRIEBSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER
2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

○ ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) DER BAU NVO
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE KULTURELLE SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

Kennzeichnung gemäss § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere ... gegen Naturgewalten — ENTFÄLLT
2. Flächen, bei deren besondere ... erforderlich sind — ENTFÄLLT
3. Flächen, unter ... Bergbau ... — ENTFÄLLT
4. Flächen, die für ... Abbau von Mineralien bestimmt sind — ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 6 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich		VORGARTEN	
Bestehende Gebäude		KANAL GEPLANT	
Geplante Gebäude		LEITUNGSRECHT FÜR KANAL SCHUTZZONEN DER WASSERLEITUNG BEZIRK ...	
Bestehende Strassen			
Geplante Strassen		Z=II	
Bestehende Grundstücksgrenzen		ÜBERBAUBARE BAU-GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
Geplante Grundstücksgrenzen		GEPLANTE AUFFORSTUNG	
Baulinie		LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHE	
Baugrenze		SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	
Entwässerungsrichtung		MASTSTATION DER KVA	
Kanalleitung	GE	GEWERBEGEBIET	
Parkstreifenleitung	O+g	OFFENE, UND GESCHLOSSENE BAUWEISE	
Garagen		BACHLAUF, BESTEHEND	
OFFENE Bauweise		KANAL BESTEHEND	
Geschosszahl		GEPLANTE BACHREGULIERUNG	
Grundflächenzahl	GRZ	GEPLANTES BRÜCKENBAUWERK	
Geschossflächenzahl	GFZ		
Höhen Kanalgelat	KG		
Baugrenzen Kanalgelat			

Der Bebauungsplan hat gemäss § 7 Abs. 4 BBauG ausgelegen vom 4. Nov. 1967 bis zum 5. Dezember 1967

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG mit Satzung vom ... übereinstimmt ... beschlossen.

Schwarzenholz, den 11. Dez. 1967

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarlouis, den 18. Dez. 1967

Der Minister für ... – Oberste Baubehörde –

In Auftrag

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 28. Februar 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwarzenholz, den 11. März 1968

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: SCHWARZENHOLZ KATASTERAMT:

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET"

Maßstab:	1 : 500	Blatt:	
Gezeichnet:	THEOBALD	Saarlouis, DEN 27.9.1967	
Bearbeitet:	KREISBAUINSPEKTOR		
Geprüft:	KREISBAUDIREKTOR		(SIEGERT) KREISBAURAT